

FÖRDERVEREIN FÜR SPRACHBEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE e.V. (Gemeinnütziger Verein) GÖPPINGEN

SATZUNG

§1: Name und Sitz

Der Förderverein für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche e.V. mit Sitz in 73033 Göppingen, Schulerburgstraße 28, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung von Elternabenden mit speziellen Schulungen, durch die Organisation von Vorträgen für die Elternschaft zu pädagogisch relevanten Themenstellungen sowie durch das Anbieten von spezifischen individuellen oder gruppenbezogenen Aktivitäten für sprachbehinderte Kinder und deren finanzielle Unterstützung. Ebenso werden die Bewegungsangebote, die Gesundheitserziehung und Kunstprojekte der Wilhelm-Busch-Schule Göppingen ideell und finanziell unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den in §2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines jedes Geschäftsjahres erfolgen, und zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten.
Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§4: Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.
Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5: Organe

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder, darunter einem Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich gegebenenfalls bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die/der Schatzmeister/in hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

§6: Beiräte

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiräten. Die Beiräte werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Hierbei sollen nach Möglichkeit zwei Beiräte, darunter ein/e Vertreter/in der Elternschaft, gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung der Vereinsmittel zu beraten und zu entscheiden.

§7: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen.

Die Kassenprüfer/innen werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes bestellt.

Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, sowie über die Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden, jeweils spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8: Auflösung

Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit Angaben der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Wilhelm-Busch-Schule (Sonderschule für Sprachbehinderte), 73033 Göppingen, Schulerburgstraße 28, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9: Verschiedenes

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31. Dezember des Jahres.

Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Göppingen, den 22. Juli 2015

Marco Adam
(1. Vorsitzender)

Katharina Weisser
(stellvertr. Vorsitzende)